

§ 19.3 StVZO

Antworten auf Fragestellungen aus der Anwendung der Vorschriften des § 19 Abs. 2, 3 und 4 StVZO bei

Änderungsabnahmen

einschließlich § 27 Abs. 1 und 1a StVZO

Verbindliche Arbeitsanweisung
der Technischen Leitungen aller amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen und Technischen Prüfstellen

vom 18.10.2001

2. Aktualisierte Fassung
Stand:
17.12.2003



1.1 VORSPANN

Durch die vorliegende Arbeitsanweisung für alle amtlich anerkannten Sachverständigen der Technischen Prüfstellen und für alle Prüfsachverständigen der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen sollen u.a. erreicht werden:

- Einheitliche Umsetzung der seit dem 01. Januar 1994 geltenden neuen Rechtsvorschriften des § 19 StVZO
- Ausschluß von Aufgabenverzerrungen zwischen Technischen Prüfstellen und aaÜÖ'n bei der Bewertung von Technischen Änderungen
- Einheitliche Ablehnung von unzulässigen, falschen und offensichtlich fehlerhaften „Prüfzeugnissen“ als Grundlage für **Änderungsabnahmen** und Begutachtungen Technischer Änderungen
- Einflussnahme auf Hersteller und Verkäufer von Teilen bezüglich der notwendigen Beauftragung und Bereitstellung/Übergabe von ausschließlich zulässigen „Prüfzeugnissen“
- Durchsetzung einheitlicher fachlicher Argumentationen gegenüber den Kunden
- Durchsetzung einheitlicher administrativer Abläufe bei der Vorgangsbearbeitung

Die vorliegende 2. aktualisierte Fassung der AKE - Arbeitsanweisung ist pflichtgemäß anzuwenden!

1.2 INHALTSVERZEICHNIS

Thema		Seite
Deckblatt		
Abschnitt 1		
1.1	Vorspann	1
1.2	Inhaltsverzeichnis	2
1.3	Definitionen	3
1.4	Änderungsabnahmen – Sinn und Befugnisse	4
1.5	Wann „Änderungsabnahmen“ ?	5
1.6	Wann „Begutachtungen“ einer Änderung ?	6-8
1.7	Erkennbarkeit der Abnahmepflicht	9
Abschnitt 2		
2.1	Änderungsabnahmen – zulässige „Prüfzeugnisse“	10
2.2	Änderungsabnahmen – nicht zulässige „Prüfzeugnisse“	11
2.3	Änderungsabnahmen unter Verwendung von „Prüfzeugnissen“ in elektronischer Form	12
2.4	Änderungsabnahmen vor Fahrzeugzulassung	13
2.5	Änderungsabnahmen zur Änderung der Fahrzeugart	14-15
2.6	Änderungsabnahmen an zulassungsfreien Fahrzeugen	16
2.7	Änderungsabnahmen bei Rückrüstung in den Urzustand	17
2.8	Änderungsabnahmen bei Behinderten - Umbauten	18
2.9	Änderungsabnahmen bei Mehrfachänderungen – gegenseitige Beeinflussung	19-21
2.10	Änderungsabnahmen bei Verschlechterung des Abgasverhaltens	22-23
2.11	Änderungsabnahmen Verschlechterung des Geräuschverhaltens	24-25
2.12	Änderungsabnahmen von Teilen mit internationaler Genehmigung	26
2.13	Änderungsabnahmen von mechanischen Verbindungseinrichtungen	27-28
2.14	Änderungsabnahmen einer Rad – Reifen – Kombination an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern unter Berücksichtigung des „Entfalls der Reifen-Fabrikats-Bindung“	29-31
2.15	Änderungsabnahmen einer Rad – Reifen – Kombination an 2- und 3-rädrigen Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Reifen-Fabrikats-Bindung	32-34
2.16	Änderungsabnahmen auf Grundlage von Herstellerbescheinigungen	35
2.17	Begutachtungen auf Grundlage von Herstellerbescheinigungen	36
Abschnitt 3		
3.1	Tatsachenfeststellungen, die unter die Meldepflicht der Fahrzeugeigentümer und –halter fallen (§ 27 Abs. 1 und 1a StVZO)	37-38
3.2	Beispiel „Auflastungen“	39
3.3	Beispiel „Ablastungen“	40-41
3.4	Beispiel „Anhängelasterhöhungen“	42-43
Abschnitt 4		
4.	Übersicht Anlagen	44
4.1	Wortlaut der Einzelanweisung an alle aaS der Technischen Prüfstellen	ANLAGE 1 45
4.2	Tabellarische Übersicht der für Änderungsabnahmen zulässigen „Prüfzeugnisse“	ANLAGE 2 46
4.3	MATRIX zur gegenseitigen Beeinflussung bei Kombination von Änderungen	ANLAGE 3 47
4.4	Rundschreiben der Geschäftsführung des AKE beim KBA an Hersteller und Importeure vom 12.02.2001 betreffs Herstellerbescheinigungen	ANLAGE 4 48-49
4.5	Adressen und Registriernummern der akkreditierten Technischen Dienste	ANLAGE 5 50
	Leerseite, Platz für Notizen	

1.3

DEFINITIONEN

- **Änderungsabnahme** (Beispielkatalog, Teil A, Fußnote 2) =
Abnahme des Ein- oder Anbaus bzw. Aus- oder Abbaus von Teilen
- **Anbauabnahme** =
ursprünglicher Begriff für „Änderungsabnahme“
- **Begutachtung**
gemäß § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 StVZO =
Begutachtung einer technischen Änderung im Einzelfalle durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen unter Berücksichtigung der Einzelanweisung gemäß § 13 KfSachvG bzgl. Abnahmen von reihenweise gefertigten Fahrzeugteilen
- **„Prüfzeugnisse“** =
(nicht amtl.) Sammelbegriff für Teilegenehmigungen und Teilegutachten für Änderungsabnahmen
(s. **ANLAGE 2**)
- **Teilegenehmigungen** (Beispielkatalog, Teil A, Fußnote 1) =
Betriebserlaubnisse für Fahrzeugteile, Bauartgenehmigungen und Genehmigungen nach EG-Recht, wie EG - Typgenehmigung, EWG - Betriebserlaubnis und EWG – Bauartgenehmigung, und Genehmigungen nach Regelungen in der jeweiligen Fassung entsprechend dem Übereinkommen vom 20. März 1958 (BGBl. II S. 857) über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, soweit sie von der Bundesrepublik angewendet werden, z.B. ECE – Regelungen (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 StVZO).
- **Teilegutachten** (gemäß Anlage XIX zur StVZO) =
Gutachten eines akkreditierten **oder anerkannten** Technischen Dienstes oder Prüfstelle über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau der begutachteten Teile
(Anlage XIX zur StVZO, Ziff. 1.1 und 1.2.).

(Teilegutachten werden im nachfolgenden Text auch mit „TGA“ bezeichnet.)

Für Teile, durch deren Ein- oder Anbau die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlöschen kann, soll eine Teilegenehmigung oder ein Teilegutachten vorliegen (Beispielkatalog, Teil A, Ziff. 1.1).

1.4

ÄNDERUNGSABNAHMEN - SINN UND BEFUGNISSE

- Die am 01. Januar 1994 in Kraft getretene Neufassung des § 19 StVZO hat im wesentlichen folgenden Sinn (Begründung zur 16. Verordnung, VkB1. 1994, S.149):
 - Das hohe Niveau der Verkehrssicherheit soll erhalten bleiben.
 - Einbindung von internationalen Vorschriften zur Vollen- dung des Binnenmarktes
 - Verbraucherfreundliche Gestaltung, Verbraucherschutz (QM - System)
 - Verbesserung der Qualität der für technische Änderungen verwendeten Teile
 - Erleichterungen und Aufwandsverminderungen für Fahr- zeughalter und Behörden
- **Änderungsabnahmen** dürfen von allen aaSoP und allen dafür betrauten Prüfindenieuren von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen durchgeführt werden. Hierbei sind sowohl die Prüfung an sich als auch die Doku- mentation von der gleichen befugten Person durchzuführen.
- Für **Änderungsabnahmen** sind durch den Fahrzeughalter zulässige „Prüfzeugnisse“ vorzulegen.
- Wenn gemäß § 19 Abs. 3 StVZO zulässige „Prüfzeugnisse“ vorgelegt werden, müssen auch von den aaS nur **Ände- rungsabnahmen** durchgeführt werden.
Zusätzlich zur zwingend vorgeschriebenen Ausfertigung der Änderungsabnahmebestätigung kann von den aaS der Direkteintrag der Änderung im Fahrzeugbrief erfolgen.

1.5

WANN „ÄNDERUNGSABNAHMEN“ ?

- Ist die Wirksamkeit der Teilegenehmigung von einer **Änderungsabnahme** abhängig gemacht oder liegt ein Teilegutachten vor,

so hat der Fahrzeughalter unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Abnahme durch

- einen aaSoP für den Kraftfahrzeugverkehr oder
- einen Prüfsachverständigen (PI) einer aaÜO

durchgeführt wird (§ 19 Abs. 3 Nr. 3).

- Darüber hinaus sind nicht vorgeschriebene **Änderungsabnahmen** auf Wunsch des Fahrzeughalters immer möglich, auch wenn laut „Prüfzeugnis“ eine **Änderungsabnahme** nicht vorgeschrieben ist.

1.6

WANN „BEGUTACHTUNGEN“ EINER ÄNDERUNG ?

- Wird eine Änderung durch den Ein- oder Anbau/Ab- oder Ausbau von Teilen oder das Ändern von Teilen vorgenommen, durch die
 - sich die mit der Betriebserlaubnis genehmigte **FAHRZEUGART** ändert oder
 - eine **GEFÄHRDUNG** von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder
 - sich das **ABGAS- ODER GERÄUSCHVERHALTEN** verschlechtert

und liegt dafür

keine TEILEGENEHMIGUNG bzw.

kein TEILEGUTACHTEN vor,

so ist im Einzelfall immer eine BEGUTACHTUNG durch einen aaS/aaSmT erforderlich, anlässlich derer über die Zulässigkeit der Änderung und über die Gültigkeit der Betriebserlaubnis zu entscheiden ist.

Hierbei sind sowohl die Prüfung an sich als auch die Dokumentation von der gleichen befugten Person durchzuführen.

Voraussetzung dafür ist jedoch die Einhaltung der an alle aaS der TP`n ergangenen Einzelanweisung gemäß § 13 KfSachvG bzgl. Abnahmen von reihenweise gefertigten Fahrzeugteilen (**sh. ANLAGE 1**),

d.h. für

- reihenweise hergestellte Teile und
- ohne vorliegenden Nachweis eines vom Hersteller für die Fertigung unterhaltenen QM – Systems

dürfen „Prüfzeugnisse“, deren Titel, Zweckbeschreibung und Inhalt nicht Teilegenehmigungen oder Teilegutachten entsprechen, **nicht als Grundlage für Begutachtungen durch aaS herangezogen** werden.

1.6 (FORTS.)

WANN „BEGUTACHTUNGEN“ EINER ÄNDERUNG ?

- Das Tätigwerden der aaS im Einzelfalle ergibt sich aus der Betriebspflicht der Technischen Prüfstelle; die Entscheidung über das bei der Begutachtung anzuwendende Verfahren und den dabei erforderlichen Mess- und Prüfaufwand hat der aaS eigenständig und eigenverantwortlich zu treffen.
- Mit der vorliegenden Arbeitsanweisung einschließlich der „**Einzelanweisung**“ soll vor allem erreicht werden, dass die Teilehersteller ihre „Prüfzeugnisse“ auf heutige Vorschriften (z.B. QM-System für die reihenweise Fertigung) umstellen, damit das gewollte Verfahren **gemäß § 19 Abs. 3 StVZO** angewendet werden kann.
- Dies bedeutet aber nicht, dass in alten „Prüfzeugnissen“ beschriebene Fahrzeugteile nicht mehr an älteren Fahrzeugtypen verwendet oder nachträglich an diese angebaut werden dürfen:

Hier muß jedoch der aaS im Einzelfalle eine Begutachtung der technischen Änderung vornehmen und darf sich dabei nicht mehr auf diese „Prüfzeugnisse“ als Grundlage seiner Begutachtung beziehen.

Die aus einem vorgelegten Prüfbericht erkennbaren und nachvollziehbaren Feststellungen können dabei jedoch ggf. in den Umfang der eigenen Begutachtung einbezogen werden.

Dies gilt insbesondere für vor dem 01.01.1994 erstellte „Prüfzeugnisse“ für vor diesem Datum hergestellte Teile !

- Die Begutachtung muss sich deshalb deutlich vom Umfang einer **Änderungsabnahme** abheben, was letztendlich auch in der Begutachtungsgebühr erkennbar sein wird.

1.6 (FORTS.)

WANN „BEGUTACHTUNGEN“ EINER ÄNDERUNG ?

- Ergibt sich aber eine zu vorstehendem Beispiel analoge Situation anhand eines z.B. im Jahre 1999 erstellten Technischen Gutachtens über Fahrzeugteile, die an einem erst ab diesem Zeitpunkt in den Verkehr gebrachten Fahrzeugtyp verwendet werden sollen, ist zunächst eine Begutachtung der Änderung abzulehnen:

*Der Fahrzeughalter ist auf die nicht mehr bestehende Gültigkeit der **vorgelegten Unterlage** hinzuweisen und aufzufordern, vom Teilehersteller ein entsprechend zulässiges „Prüfzeugnis“ zu beschaffen.*

*Der Teilehersteller erfährt auf diesem Wege von der Nichtverwendbarkeit **dieser Unterlage** und kann sich bezüglich der Erstellung eines zulässigen „Prüfzeugnisses“ an **die zuständige Stelle** wenden.*

1.7.

ERKENNBARKEIT DER ABNAHMEPFLICHT

- Ist eine **Änderungsabnahme** erforderlich, so geht dies aus der **nationalen** TEILEGENEHMIGUNG

(dem Abdruck oder dem Auszug der Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile gemäß § 22 StVZO, der Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile gemäß § 22a StVZO (Einbauanweisung) oder der Genehmigung im Rahmen einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeugtypen oder eines Nachtrags dazu für ein Fahrzeug nach § 20 StVZO oder einer Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge gemäß § 21 StVZO)

hervor.

- Teilegenehmigungen sind mögliche Grundlagen für vorzunehmende Änderungen am Fahrzeug im Sinne des § 19 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StVZO.
Bei nationalen Genehmigungen (§ 19 Abs. 3 Nr. 1) kann die Wirksamkeit der Genehmigung von einer **Änderungsabnahme** abhängig gemacht werden (§ 19 Abs. 3 Nr. 3).
- Nationale Teilegenehmigungen, in denen keine **Änderungsabnahme** vorgeschrieben ist, können auf Wunsch des Fahrzeughalters zur **Änderungsabnahme** genutzt werden. Auch mit einer internationalen Genehmigung darf auf Wunsch des Fahrzeughalters eine **Änderungsabnahme** durchgeführt werden.
- Bei Vorlage eines TEILEGUTACHTENS (**Anlage XIX zur StVZO**) ist immer eine **Änderungsabnahme** vorgeschrieben (§ 19 Abs. 3 Nr. 4).

→ (siehe auch Übersicht in der **ANLAGE 2**)

2.1 ZULÄSSIGE „PRÜFZEUGNISSE“

- siehe **ANLAGE 2**

2.2

NICHT ZULÄSSIGE „PRÜFZEUGNISSE“

- Bis zum **31.12.2001*** durften die im Zeitraum vom 01.01.1994 bis 31.12.1996 erstellten PRÜFBERICHTE noch für **Änderungsabnahmen** verwendet werden (§ 72 Abs. 2 zu § 19 Abs. 3 Nr. 4 und Anlage XIX zur StVZO).
- Seit 01.01.2002 sind PRÜFBERICHTE für **Änderungsabnahmen** nicht mehr **zulässig!**

Bei Vorlage eines solchen Papiers sollte der Fahrzeughalter an den Teilehersteller verwiesen werden.

Der Teilehersteller erfährt auf diesem Wege von der Nichtverwendbarkeit **dieser Unterlagen** und kann sich bezüglich der Erstellung eines zulässigen „Prüfzeugnisses“ (Teilegenehmigung oder Teilegutachten) an **die zuständige Stelle wenden.**

- Ein ersatzweises Ausweichen auf eine Änderungsbegutachtung durch den aaS/aaSmT ist infolge der Einzelanweisung vom 01.05.1999 nicht zulässig !
Nur in den Ausnahmefällen einer möglichen Begutachtung im Sinne der Einzelanweisung darf der aaS/aaSmT tätig werden.
→ (sh. **ANLAGE 1**).
- **Nicht zulässig** sind auch solche Gutachten, die nicht die Anforderungen der Anlage XIX zur StVZO sowie die dazugehörigen Übergangsvorschriften erfüllen, auch wenn diese mit dem nicht zutreffenden Titel „Teilegutachten“ versehen sind
→ (sh. auch **DEFINITIONEN**).

2.3

ÄNDERUNGSABNAHMEN UNTER VERWENDUNG VON „PRÜFZEUGNISSEN“ IN ELEKTRONISCHER FORM

- Die Anerkennung von auf elektronischen Medien abgespeicherten „Prüfzeugnissen“ ist unumgänglich und entspricht dem Zug der Zeit.
- Im Zweifelsfalle muss der aaSoP/PI die vorgelegten „Prüfzeugnisse“ mit **der** Datenbank abgleichen, in der die vom KBA erteilten Teilegenehmigungen und von den Technischen Diensten erstellten Teilegutachten zentral erfasst werden.
- Bei vorgeschriebener Mitführipflicht der „Prüfzeugnisse“ ist die Darstellung des Inhalts auf elektronischen Datenträgern allein nicht ausreichend. In diesem Fall ist immer der entsprechende Ausdruck oder das Originaldokument mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

2.4

ÄNDERUNGSABNAHMEN VOR FAHRZEUGZULASSUNG

- Bei Änderungen an noch nicht zugelassenen **ABE – FAHRZEUGEN (UND EG-TYPGENEHMIGTEN FAHRZEUGEN)** sind sowohl Begutachtungen nach § 19 Abs. 2 StVZO als auch Änderungsabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO möglich.
Hierbei ist der Bezug auf die FIN ausreichend.
- Bei vorliegender **FAHRGESTELL - ABE (ohne bereits festgelegte Fahrzeugart)** kann es sich bei der Änderung nicht um einen § 19 - Fall handeln, sondern es ist immer nach § 21 StVZO (EBE) zu verfahren.
- Änderungen an noch nicht zugelassenen **EBE - FAHRZEUGEN** sind im Rahmen der Begutachtung nach § 21 StVZO von den aaS zu beurteilen und zu erfassen.

2.5

ÄNDERUNGSABNAHMEN

ZUR ÄNDERUNG DER FAHRZEUGART

- Ein Tätigwerden gemäß § 19 Abs. 3 StVZO ist nur zulässig bei Vorlage eines zulässigen „Prüfzeugnisses“.
- Durch die Vorlage einer **Teilegenehmigung oder eines Teilegutachtens** und die unverzüglich durchgeführte **Änderungsabnahme** erlischt die Betriebserlaubnis trotz Änderung der Fahrzeugart nicht.
- **Nach** der **Änderungsabnahme** ist eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere erforderlich (§ 27 Abs. 1a Nr. 2).
- Die BE erlischt, wenn sich nach Technischen Änderungen die Angaben zur Fahrzeugart unter **ZIFFER 1 ZEILE 1** ändern und dazu kein nach § 19 Abs. 3 StVZO zulässiges „Prüfzeugnis“ vorliegt.
Als typische Beispiele für derartige Änderungen gelten:
 - **PKW in LKW**
 - **LKW in SOKFZ**
 - **PKW in SOKFZ**
 - **LKW in SELBSTFAHRENDE ARBEITSMASCHINE**
 - **LKW in ZUGMASCHINE**und umgekehrt.
- Die Änderungen innerhalb einer Fahrzeuggruppe oder –klasse (ohne wesentliche Änderung der Zweckbestimmung und/oder Aufbauart), wie zum Beispiel
 - **KRAFTRAD O. LB in KRAFTRAD M. LB**
 - **KLEINKRAD in MOFA** und umgekehrt -werden nicht als Änderung der Fahrzeugart verstanden, jedoch müssen für die Durchführung von **Änderungsabnahmen** ebenfalls zulässige „Prüfzeugnisse“ vorliegen.

2.5 (FORTS.)

ÄNDERUNGSABNAHMEN ZUR ÄNDERUNG DER FAHRZEUGART

- Die **formale Änderung** der Angaben in ZEILE 1 ZIFFER 1 infolge von Auflastungen (ohne technische Änderung!) gilt nicht als Änderung der Fahrzeugart im Sinne des § 19 Abs. 2 StVZO; siehe hierzu auch „**§ 27 Abs.1a – Auflastungen**“
(Eine **Änderungsabnahme** ist wegen fehlender Voraussetzungen nicht möglich.)
- Beispiele:
 - **PKW KOMBI** in
PKW
 - **LKW OFFENER KASTEN** in
LKW SPRIEGEL UND PLANE
 - **WOHNMOBIL BIS 2,8T** in
WOHNMOBIL UEB. 2,8T
- Gleiches gilt für ausschließliche **Änderungen des Verwendungszwecks** (ohne technische Änderung !) von Fahrzeugen innerhalb einer Fahrzeuggruppe.
- Beispiele:
 - **ANHÄNGER** VIEHTRANSPORTER in
ANHÄNGER ZUR BEFÖRDERUNG VON TIEREN FÜR SPORTZWECKE
 - **ANHÄNGER** OFFENER KASTEN in
ANHÄNGER ZUR BEFÖRDERUNG VON SPORTGERÄTEN

2.6

ÄNDERUNGSABNAHMEN

AN ZULASSUNGSFREIEN FAHRZEUGEN

- Für die vorgenommene Änderung muss ein zulässiges „Prüfzeugnis“ (TEILEGENEHMIGUNG oder TEILEGUTACHTEN) vorgelegt werden.
- Als BE-Nachweis sind für **zulassungsfreie, betriebserlaubnispflichtige Fahrzeuge** vorgeschrieben:
ABE - Abdruck oder EG - Übereinstimmungsbescheinigung oder Einzel - BE.
- Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere kann in einem Beiblatt-Verfahren oder durch Ausfertigung eines neuen Fahrzeugpapiers (Betriebserlaubnis) erfolgen.
- Im Beiblatt - Verfahren (gemäß Festlegung der 116. Sitzung des BLFA-TK) sind der alte BE-Nachweis und die nach Vorlage eines Teilegutachtens durch den aaSoP/PI erstellte Änderungsabnahme - Bestätigung durch den Fahrzeughalter der Zulassungsbehörde vorzulegen, welche auf dem ursprünglichen BE-Nachweis den Vermerk anbringt:
„ZU DIESER BE GEHÖRT EIN BEIBLATT“
(Das Beiblatt ist die Änderungsabnahme - Bestätigung.)
- Ansonsten ist durch die Zulassungsbehörde ein neues Fahrzeugpapier (Betriebserlaubnis) auszustellen.

Für **zulassungsfreie, betriebserlaubnis- und kennzeichenpflichtige** Fahrzeuge **ist eine** Änderungsabnahme - Bestätigung gemäß § 19 Abs. 4 StVZO zu erstellen; für die Ausstellung der erforderlichen neuen Fahrzeugscheine sind die Zulassungsbehörden zuständig.

2.7

ÄNDERUNGSABNAHMEN

BEI RÜCKRÜSTUNG IN DEN URZUSTAND

- Im Bereich der zulassungsfreien Fahrzeuge (Mofa, Kleinkraftrad, Leichtkraftrad) kommt es aus fahrerlaubnisrechtlichen Gründen gehäuft zu Änderungen in beiden „Richtungen“.
- Im Regelfalle liegt nur für die Umrüstung ein „Prüfzeugnis“ vor, nicht aber für die Rückrüstung.
- Eine erneute Änderungsabnahme für die Rückrüstung ist deshalb nur zulässig, wenn der mit der Durchführung der **Änderungsabnahme** Betraute zweifelsfrei feststellen kann, dass durch den definierten Umrüstumfang das ursprüngliche Fahrzeug wiederhergestellt wird (z.B. Hinzufügen oder Entfernen der Drossel im Ansaugsystem, Lochblende etc.).
- Diese Voraussetzung wird bei Vorlage von Teilegenehmigungen, in denen bereits beide Varianten beschrieben und zulässig sind, oder von Teilegutachten erfüllt.
- Sind Bedingungen des § 27 Abs. 1a betroffen, besteht Meldepflicht des Fahrzeughalters gegenüber der Zulassungsbehörde.

2.8

ÄNDERUNGSABNAHMEN BEI BEHINDERTEN – UMBAUTEN

- **Änderungsabnahmen** bei Behinderten – Umbauten sind nur möglich, wenn dafür zulässige „Prüfzeugnisse“ vorliegen.
- Die üblichen Änderungsumfänge, wie Verlegung des Gaspedals, Verlegung der Kupplungsbetätigung, Veränderung der Betätigungseinrichtungen der Bremsanlagen, Verlegung der Betätigungseinrichtungen für Sekundärfunktionen, müssen in diesen „Prüfzeugnissen“ (Teilegenehmigungen oder Teilegutachten) detailliert beschrieben sein.
- Aufgrund der Tragweite derartiger Änderungen und der bestehenden Verbindung mit anderen Verfahren (ärztliche Gutachten, neue Fahrerlaubnisprüfung u.a.) muß bei Nichtvorlage zulässiger „Prüfzeugnisse“ in jedem Falle eine Begutachtung der Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen erfolgen!

2.9

ÄNDERUNGSABNAHMEN BEI MEHRFACHÄNDERUNGEN

- GEGENSEITIGE BEEINFLUSSUNG

- Werden mehrere Änderungen, die sich in ihrer Kombination gegenseitig **so** beeinflussen, dass eine Gefährdung zu erwarten ist oder eine (unzulässige) Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt, zeitgleich oder zeitlich versetzt vorgenommen, so erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs.
- Der mit der **Änderungsabnahme** beauftragte aaSoP oder PI hat zu prüfen, ob **durch die Kombination mehrerer Änderungen** eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt (Sachverständigen - Ermessen).
- Orientierungshilfe für die gegenseitige Beeinflussung ist die MATRIX im Beispielkatalog. (sh. **ANLAGE 3**).
- Eine **Änderungsabnahme** darf durchgeführt werden, wenn zwar eine gegenseitige Beeinflussung der Änderungen erfolgt, aber aus den „Prüfzeugnissen“ jeweils die Zulässigkeit der Kombination mit der anderen Änderung zu entnehmen ist.
- Falls keine konkreten Angaben über die gegenseitige Beeinflussung der Änderungen im „Prüfzeugnis“ enthalten sind, muß vom aaSoP/PI mit SACHVERSTAND eine Einschätzung darüber getroffen werden, ob durch diese eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten oder eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eingetreten ist.
- Dies ist z.B. möglich bei Änderung einer Rad-Reifen-Kombination in Verbindung mit dem Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung oder bei der Änderung einer Rad-Reifen-Kombination in Verbindung mit einer Tieferlegung.

2.9 (FORTS.)

ÄNDERUNGSABNAHMEN BEI MEHRFACHÄNDERUNGEN

- GEGENSEITIGE BEEINFLUSSUNG

- Bei Änderung einer Rad-Reifen-Kombination in Verbindung mit einer Tieferlegung können ggf. die dazu erforderlichen Untersuchungen (VdTÜV – Merkblatt 751 = Begutachtung von baulichen Veränderungen am M- und N- Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit) über den Rahmen einer **Änderungsabnahme** hinausgehen, so dass eine Begutachtung der Änderung durch einen aaS erforderlich wird.
- Auch bei jeder weiteren Änderung ist erneut die gegenseitige Beeinflussung zu prüfen und zu bewerten.

Achtung !

- Alle bereits vorhandenen Änderungen sind im Rahmen der Bestätigung des ordnungsgemäßen Anbaus einer weiteren Änderung auf der Änderungsabnahme - Bestätigung „identifizierbar“ zu dokumentieren. Damit soll abgesichert werden, dass von den Fahrzeughaltern jeweils bewusst einzeln vorgestellte Änderungen (trotz ihrer negativen gegenseitigen Beeinflussung) nicht in Form einer Summe von dazu erstellten Abnahme - Bestätigungen der Zulassungsbehörde vorgelegt und dadurch legitimiert werden können !
- Bei nicht vorhandenen vorausgegangenen Änderungen ist dies durch Angabe von „**KEINE**“ kenntlich zu machen.

2.9 (FORTS.)

ÄNDERUNGSABNAHMEN BEI MEHRFACHÄNDERUNGEN

- GEGENSEITIGE BEEINFLUSSUNG

- Ist jedoch durch die Kombination von Änderungen eine Gefährdung zu erwarten oder tritt eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens ein, so erlischt die BE des Fahrzeugs.
- **Dann folgt:**
 - In diesen Fällen werden in der Regel über den Umfang einer **Änderungsabnahme** hinausgehende Prüfungen (z.B. Fahrversuche, Labor- oder Festigkeitsuntersuchungen o.ä.) erforderlich sein.
Die weitere Bearbeitung darf unter Beachtung der Einzelanweisung gemäß § 13 KfSachvG bzgl. Abnahmen von reihenweise gefertigten Fahrzeugteilen nur durch den aaS/aaSmT erfolgen.
 - Für die Erteilung einer neuen BE gilt § 21 StVZO entsprechend. Hierbei sind in jedem Fall die Vorgaben des § 19 Abs. 2 StVZO einzuhalten.

2.10

ÄNDERUNGSABNAHMEN

BEI VERSCHLECHTERUNG DES ABGASVERHALTENS

- Die Betriebserlaubnis eines **Kraftfahrzeugs** erlischt, wenn sich das Abgasverhalten verschlechtert.
- Die „**Verschlechterung**“ ist vom Gesetzgeber nicht eindeutig definiert.

Deshalb wird seit Einführung der neuen Rechtsvorschrift des § 19 StVZO aus logischen und praktischen Gründen von folgender Definition ausgegangen:

„Eine Verschlechterung des Abgasverhaltens tritt ein, wenn die mit der Betriebserlaubnis nachgewiesene Abgasvorschrift durch die vorgenommene Änderung nicht mehr eingehalten wird“.

Die BE erlischt jedoch nicht, wenn bei einer durchgeführten technischen Änderung zwar eine Verschlechterung eintritt, aber die zum Zeitpunkt der Erstzulassung geltenden Mindestanforderungen an das Abgasverhalten eingehalten werden und darüber ein Nachweis in Form eines „Prüfzeugnisses“ (§ 19 Abs. 3 StVZO) vorliegt. Ggf. kann dabei trotzdem eine Korrektur der Abgas – Schlüsselnummer erforderlich sein!

Hinweis:

Der Erteilung einer Betriebserlaubnis kann der Nachweis einer höherwertigen Abgasvorschrift („Übererfüllung der Mindestanforderungen“) zugrunde liegen.

2.10 (FORTS.)

ÄNDERUNGSABNAHMEN

BEI VERSCHLECHTERUNG DES ABGASVERHALTENS

- Für eine **Änderungsabnahme** muss ein zulässiges „Prüfzeugnis“ (z.B. Teilegutachten über einen Nachrüst - KAT) vorgelegt werden, in dem für das konkrete Fahrzeug mindestens die Einhaltung der zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens geltenden Mindestanforderungen bestätigt wird. Die Dokumentation der Einhaltung darüber hinausgehender Vorschriften ist möglich.
- Bei „Prüfzeugnissen“ ohne Bezug auf einen Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens sind die Prüfergebnisse hinsichtlich der geltenden Vorschriften zu bewerten, die zum Zeitpunkt der Erstzulassung des von der Änderung betroffenen Fahrzeugs galten.
- Ist eine solche Bewertung nicht möglich, kann die **Änderungsabnahme** nicht durchgeführt werden.

2.11

ÄNDERUNGSABNAHMEN BEI VERSCHLECHTERUNG DES GERÄUSCHVERHALTENS

- Die Betriebserlaubnis eines **Kraftfahrzeugs** erlischt, wenn sich das Geräuschverhalten verschlechtert.
- Die „**Verschlechterung**“ ist vom Gesetzgeber nicht eindeutig definiert.
Deshalb wird seit Einführung der neuen Rechtsvorschrift des § 19 StVZO aus logischen und praktischen Gründen von folgender Definition ausgegangen:

*„Eine Verschlechterung des Geräuschverhaltens tritt ein, wenn mit der technischen Änderung der in den Fahrzeugpapieren angegebene Fahr-Geräuschwert **überschritten** wird.“*

Die BE erlischt jedoch nicht, wenn bei einer durchgeführten technischen Änderung zwar eine Verschlechterung eintritt, aber der zum Zeitpunkt der Erstzulassung für die jeweilige Fahrzeugart geltende Grenzwert für das Fahrgeräusch nach der Änderung noch eingehalten wird und darüber ein Nachweis in Form eines „Prüfzeugnisses“ (§ 19 Abs. 3) vorliegt.

- Für eine **Änderungsabnahme** muss eine zulässige **Teilegenehmigung oder ein** Teilegutachten vorgelegt werden, in **denen** für das konkrete Fahrzeug die Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften (Fahrgeräuschgrenzwert) bestätigt sowie die Fahr- und Standgeräuschwerte dokumentiert sind.

Hinweis:

Für das Standgeräusch besteht kein gesetzlicher Grenzwert; es ist es lediglich ein Kontrollwert.

2.11 (FORTS.)

ÄNDERUNGSABNAHMEN BEI VERSCHLECHTERUNG DES GERÄUSCHVERHALTENS

- Bei „Prüfzeugnissen“ ohne Bezug auf einen Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens sind die Prüfergebnisse hinsichtlich der geltenden Vorschriften zu bewerten, die zum Zeitpunkt der Erstzulassung des von der Änderung betroffenen Fahrzeugs galten.
- Ist eine solche Bewertung nicht möglich, kann die Änderungsabnahme nicht durchgeführt werden.
- Wird die **Änderungsabnahme** positiv abgeschlossen, sind die im Teilegutachten ausgewiesenen FAHR- UND STANDGERÄUSCHWERTE zu übernehmen.

2.12

ÄNDERUNGSABNAHMEN

VON TEILEN MIT INTERNATIONALER GENEHMIGUNG

- Gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 2 ist bei einer Änderung durch Ein- oder Anbau von Teilen, wenn für diese Teile eine internationale Teilegenehmigung vorliegt, keine **Änderungsabnahme** erforderlich.

Eventuelle Einschränkungen oder Einbauanweisungen müssen vom Fahrzeughalter beachtet werden.

- Die Forderungen des § 27 Abs. 1 und 1a StVZO bleiben von dieser Regelung unberührt.
Daher wird für Bauteile, die unter diese Bedingungen fallen, die Durchführung einer **Änderungsabnahme** empfohlen.

Alternativ ist eine Bestätigung gemäß § 27 Abs. 1 oder 1a StVZO mit dem Formblatt gemäß VkBf. 2000 S. 124 zu erstellen.

- Auf Wunsch des Fahrzeughalters ist immer eine **Änderungsabnahme** möglich.

2.13

ÄNDERUNGSABNAHMEN

VON MECHANISCHEN VERBINDUNGSEINRICHTUNGEN

- Aufgrund der Tatsache, dass gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO bei internationalen Teilegenehmigungen eine **Änderungsabnahme** nicht erforderlich ist und das KBA auch bei Allgemeinen Bauartgenehmigungen nach § 22a StVZO auf die Festlegung von **Änderungsabnahmen** verzichtet, kann eine **Änderungsabnahme** nur auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen.

Hinweis:

Wenn auf Wunsch des Fahrzeughalters eine *Änderungsabnahme* durchgeführt wird, ist zu beachten:

- Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erst „bei nächster Befassung“ der Zulassungsbehörde mit den Fahrzeugpapieren erforderlich.
- Bei internationalen Genehmigungen kann anstelle des vorgeschriebenen nationalen Prüfzeichens in Ziffer 27 der Fahrzeugpapiere der Eintrag des internationalen Genehmigungszeichens erfolgen.
- Ist dies aus Platzgründen (maximal 10 Stellen wie TP – Prüfzeichen!) nicht möglich, hat der Eintrag vollständig in Ziffer 33 unter Bezug auf Ziffer 27 der Fahrzeugpapiere zu erfolgen.

Beispiele: **ZIFF. 27: e1 00-0304***

ZIFF.33 : ZIFF. 27: e13 00-0305*

2.13 (FORTS.)

ÄNDERUNGSABNAHMEN

VON MECHANISCHEN VERBINDUNGSEINRICHTUNGEN

Wichtige Kriterien, die bei einer *Änderungsabnahme* zu beachten sind:

- die richtige Auswahl der Verbindungseinrichtungen bezogen auf das konkrete Fahrzeug (Verwendungsbereich),
 - die Einhaltung aller vorgegebenen Kennwerte des Fahrzeugs (vorhandene und zulässige Anhängelast, zul. Zug – Gesamtgewicht, zulässige Achslasten),
 - die Einhaltung aller vorgegebenen Kennwerte der mechanischen Verbindungseinrichtung (D-Wert, V-Wert, Stützlast/Sattellast),
 - die Einhaltung der erforderlichen Kuppelhöhen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Fahrzeug – Kombination ohne Einschränkung eines sicheren Fahrverhaltens,
 - die Einhaltung der vorgeschriebenen Freiräume zur sicheren Bedienbarkeit bei An – und Abkuppelvorgängen,
 - die Gewährleistung der vorschriftsmäßigen elektrischen Schaltung und ggf. des erforderlichen Bremsanschlusses,
 - **die Sichtbarkeit des amtlichen Kennzeichens**
 - die vorschriftsmäßige Montage gemäß vom Hersteller mitzuliefernder Anbauanleitung (z.B. Entfernen des Unterbodenschutzes an den Verschraubungsstellen, richtige Verschraubung, Verwendung aller Teile)
- und**
- die vorgeschriebene Nachweisführung über die aktuelle Fahrzeugausrüstung durch den erforderlichen Eintrag der Form/Klasse bzw. des Genehmigungszeichens der Anhängerkupplung in die Fahrzeugpapiere anlässlich der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsbehörde („erforderliche, aber zurückgestellte Berichtigung“).

2.14

ÄNDERUNGSABNAHMEN

EINER RAD-REIFEN-KOMBINATION

AN KRAFTFAHRZEUGEN UND

KRAFTFAHRZEUGANHÄNGERN (M,N,O) UNTER

BERÜCKSICHTIGUNG DES „ENTFALLS DER REIFEN-FABRIKATS-BINDUNG“

- Die Richtlinie 92/23/EG wurde am 12.08.1997 in das nationale Recht umgesetzt (BGBl. I S. 2051).

Gemäß § 36 Abs. 1a StVZO in Verbindung mit der Richtlinie 92/23/EG sind Fabrikatsbindungen unzulässig.

- Derart vorgenommene Fabrikats- und/oder Typbindungen von Bereifungen in **Fahrzeuggenehmigungen**, Teilegenehmigungen und Teilegutachten sind für mehrspurige Fahrzeuge **unzulässig und** lediglich als **EMPFEHLUNG** anzusehen.

Verfahrensweise mit noch vorhandenen älteren „Prüfzeugnissen“

Fallbeispiel a)

- Bei einer **Änderungsabnahme** für ein Sonderrad wird festgestellt, dass die im „Prüfzeugnis empfohlene / vorgeschriebene“ Bereifung (auch hinsichtlich des angegebenen Reifenfabrikats) am Fahrzeug montiert ist.

Im Nachweisblatt ist einzutragen:

ZIFF.33:

ZIFF.20 U. 21: AUCH GENEHM. 195/50 R 15 82H A.LM-RAD...;

BESCHRAENK.OD.AUFLAG.LT.MITZUFUEHR. ABE/TGA*

2.14 (FORTS.)

ÄNDERUNGSABNAHMEN

EINER RAD-REIFEN-KOMBINATION

AN KRAFTFAHRZEUGEN UND

KRAFTFAHRZEUGANHÄNGERN (M,N,O) UNTER

BERÜCKSICHTIGUNG DES

„ENTFALLS DER REIFEN-FABRIKATS-BINDUNG“

Fallbeispiel b)

- Bei einer **Änderungsabnahme** für ein Sonderrad wird festgestellt, dass die im „Prüfzeugnis empfohlene / vorgeschriebene“ Bereifung (hinsichtlich des Fabrikats) **nicht** am Fahrzeug montiert ist.

- Im Nachweisblatt ist einzutragen:

ZIFF.33:

ZIFF.20 U. 21: AUCH GENEHM. 195/50 R 15 82H A. LM-RAD ...; BESCHRAENK. OD. AUFLAG .LT. MITZUFUEHR. ABE/TGA*

- **Zusätzlich** ist unter BEMERKUNGEN / HINWEISE / AUFLAGEN der Text

„FABRIK. U./OD. TYP D. REIF. ABWEICHEND VON EMPFEHLUNG D. ABE/TGA“ einzutragen.

Der Vermerk über das tatsächlich vorhandene Reifenfabrikat ist möglich!

- Wird bei einer **Änderungsabnahme** für ein Sonderrad festgestellt, dass das **empfohlene/vorgeschriebene Fabrikat bei Z –Reifen nicht** am Fahrzeug montiert ist, muss dafür mindestens eine **TRAGFÄHIGKEITSBESTÄTIGUNG** des anderen Reifenherstellers vorgelegt werden (wenn keine Tragfähigkeitsziffer vorhanden und/oder $v_{max} > 240$ km/h ist; 92/23/EWG Anh. II, Nr. 2.31.3)

2.14 (FORTS.)

ÄNDERUNGSABNAHMEN

EINER RAD-REIFEN-KOMBINATION

AN KRAFTFAHRZEUGEN UND

KRAFTFAHRZEUGANHÄNGERN (M,N,O) UNTER

BERÜCKSICHTIGUNG DES

„ENTFALLS DER REIFEN-FABRIKATS-BINDUNG“

Achtung !

Grund für eine Fabrikatsbindung war häufig, dass das gewählte und in den Fahrzeugdokumenten eingetragene Fabrikat im unteren Bereich der möglichen Abmessungen lag. Ein Reifen mit identischer Bezeichnung (max. Baugröße kann plus 4 % über Nennbreite betragen) könnte eine ungenügende Freigängigkeit besitzen. Die Betriebserlaubnis wäre in diesem Fall erloschen, weil die Voraussetzungen gemäß der Richtlinie 92/23/EWG Anhang IV Abschnitt 3.2.3. nicht erfüllt werden.

2.15

ÄNDERUNGSABNAHMEN

EINER RAD-REIFEN-KOMBINATION

AN 2- UND 3- RÄDRIGEN FAHRZEUGEN

UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG

DER REIFEN-FABRIKATS-BINDUNG

- Gemäß der Richtlinie 92/61/EWG (ab 09.11.2003 ersetzt durch Richtlinie 2002/24/EG), Artikel 7 Abs. 3 sind trotz vorhandener Typgenehmigungen Beschränkungen möglich, wenn durch die Kombination von Teilen eine Gefährdung zu erwarten ist. Die Einschränkung wird mit Fabrikats- und Typzuordnungen („Fabrikatsbindungen“) vorgenommen. Belegt der Fahrzeug- oder Reifenhersteller mit einer Bescheinigung weitere zulässige Reifenfabrikate für einen Fahrzeugtyp, sind diese ebenfalls für das infrage stehende Fahrzeug zulässig. Eine Abnahme ist nicht erforderlich (VkBl. 2000 S. 627). Wünscht der Fahrzeughalter eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere, ist gemäß § 27 Abs. 1 StVZO zu verfahren. Wird auf Wunsch des Fahrzeughalters eine **Änderungsabnahme** vorgenommen, ist die Typgenehmigung des Reifens als Nachweis gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 StVZO heranzuziehen. Die Bescheinigung des Reifen- bzw. Fahrzeugherstellers kann für die **Änderungsabnahme** nicht herangezogen werden, sie ist jedoch unter „Hinweise“ zu dokumentieren.
- Fabrikats- und/oder Typbindungen von Bereifungen sind weiterhin verbindlich!
- Deshalb sind bei Abweichungen von der vorgeschriebenen Reifenfabrikats- oder Typbindung entsprechende **BESCHEINIGUNGEN** des Fahrzeug- oder Reifenherstellers mit eindeutigem Bezug auf den Fahrzeugtyp durch den Fahrzeugführer mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

2.15 (FORTS.)

ÄNDERUNGSABNAHMEN EINER RAD-REIFEN-KOMBINATION AN 2- UND 3- RÄDRIGEN FAHRZEUGEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER REIFEN-FABRIKATS-BINDUNG

Bei *Änderungsabnahmen* mit einer neuen Rad-Reifen-Kombination ist wie folgt zu verfahren:

Fallbeispiel a)

- Bei einer *Änderungsabnahme* einer nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragenen neuen Rad-Reifen-Kombination wird festgestellt, dass die im „Prüfzeugnis **vorgeschriebene**“ **Be-*reifung*** (auch hinsichtlich **der Fabrikatsbindung**) am Fahrzeug montiert ist.
RAD- UND REIFENGRÖÖE SOWIE REIFENFABRIKAT sind zu dokumentieren!
- Im Nachweisblatt ist einzutragen, **z.B.:**

ZIFF.33:

ZIFF.20: 120/70 ZR 17 58W TL, ZIFF.21: 190/50 ZR 17 73W TL; VUH METZELER ME Z4 A. LM-RAD...*

2.15 (FORTS.)

ÄNDERUNGSABNAHMEN EINER RAD-REIFEN-KOMBINATION AN 2- UND 3- RÄDRIGEN FAHRZEUGEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER REIFEN-FABRIKATS-BINDUNG

Fallbeispiel b)

- Bei einer **Änderungsabnahme** einer neuen Rad-Reifen-Kombination wird festgestellt, dass die im „Prüfzeugnis **vorgeschriebene**“ **Bereifung** (hinsichtlich des Fabrikats) **nicht** am Fahrzeug montiert ist, **sondern eine Alternativbereifung**, für die eine Bescheinigung des Motorrad- oder Reifenherstellers vorliegt.
 1. Im Nachweisblatt werden die im „Prüfzeugnis vorgeschriebene“ und die tatsächlich montierte Bereifung dokumentiert.
 2. Im Nachweisblatt ist einzutragen, z.B.:
ZIFF.33:

ZIFF.20: 120/70 ZR 17 58W TL, ZIFF.21: 190/50 ZR 17 73W TL: VUH METZELER ME Z4 OD. VUH PIRELLI DRGSC A. LM-RAD ...*
 3. Zusätzlich ist unter BEMERKUNGEN / **HINWEISE** / AUFLAGEN der Text
„FABRIK. U./OD. TYP D. REIF. ABWEICHEND VON BINDUNG D. ABE/TGA, REIF. GEM. HERST.-BESCH. PIRELLI XY...“
einzutragen.
Im Nachweis muss die Typgenehmigungsnummer der montierten (z.B. PIRELLI-) Reifen angegeben sein.

2.16

ÄNDERUNGSABNAHMEN

AUF GRUNDLAGE VON HERSTELLER- BESCHEINIGUNGEN

- Von FAHRZEUGHERSTELLERN ausgestellte Bescheinigungen sind keine zulässigen „Prüfzeugnisse“.
(Auch Herstellerbescheinigungen eines Inhabers einer EG-Typgenehmigung, für Änderungen durch selbst hergestellte Teile, die nicht der Typgenehmigungspflicht unterliegen, sind keine zulässigen „Prüfzeugnisse“.)
- Bescheinigungen zu Sachverhalten außerhalb des § 19 Abs. 2 StVZO haben keine Bedeutung für **Änderungsabnahmen** oder -begutachtungen. Sie können vom Fahrzeughalter direkt der Zulassungsbehörde zwecks Ergänzung der Fahrzeugpapiere gemäß § 27Abs.1 StVZO vorgelegt werden.
- Es dürfen keine Herstellerbescheinigungen (mit der Folge von Änderungsbegutachtungen nach § 19 Abs. 2 StVZO) für reihenweise produzierte Nach- und Umrüstteile mehr erstellt werden.

→ sh. **ANLAGE 4**

2.17

BEGUTACHTUNGEN AUF GRUNDLAGE VON HERSTELLER- BESCHEINIGUNGEN

- Abweichend vom Regelfall einer durchzuführenden **Änderungsabnahme** auf der Grundlage zulässiger „Prüfzeugnisse“ kann in Einzelfällen die Begutachtung von Änderungen durch den aaS erfolgen.
- Zur Begutachtung von derartigen Änderungen (komplexe und besonders diffizile Änderungsumfänge) an Fahrzeugen, die auf der Grundlage einer Einzelbetriebserlaubnis in den Verkehr gebracht wurden, kann es zweckmäßig sein, dass eine
 - **auf das konkrete Einzelfahrzeug (FIN) ausgestellte Herstellerbescheinigung mit Gegenzeichnung durch den aaS der zuständigen Technischen Prüfstelle oder durch den Technischen Dienst**

beigestellt wird.

- Diese Herstellerbescheinigung dient dann als **Hilfsmittel** bei der vom aaS eigenständig und eigenverantwortlich durchzuführenden Begutachtung der Änderung.
- Als Beispiele einer solchen Änderung gelten die Aufbau – änderung / -ergänzung bei Nutzfahrzeugen sowie Veränderungen, die aufgrund ihrer Besonderheit eines erhöhten Prüfaufwandes zur Feststellung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs nach vorgenommener Änderung bedürfen.
- Herstellerbescheinigungen sind keine zulässigen „Prüfzeugnisse“ für **Änderungsabnahmen** !

3.1

TATSACHENFESTSTELLUNGEN, DIE UNTER DIE MELDEPFLICHT DER FAHRZEUGEIGENTÜMER UND –HALTER FALLEN (§ 27.1 UND 1A STVZO)

- Für „**TATSACHENFESTSTELLUNGEN VERÄNDERTER DATEN OHNE ODER MIT TECHNISCHER ÄNDERUNG**“, die nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen, werden den Zulassungsbehörden vom Fahrzeughalter häufig zwar Herstellerbescheinigungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Gutachten oder „Prüfberichte“ vorgelegt, aber von diesen oft nicht bearbeitet.
- Für die Ausstellung einer Bestätigung für § 27 Abs. 1 oder 1a StVZO gibt es keine verordnungsrechtlichen Festlegungen, aber zur Unterstützung der Behörde kann eine vom aaS oder PI ausgestellte Bestätigung (entsprechend Formblatt VkBl. 2000 S. 124) hilfreich oder auch gefordert sein.
- Auch für den Fahrzeugeigentümer oder –halter kann die Bestätigung, gerade bei Sachverhalten, die unter Abs. 1 fallen, Kontrollen und Untersuchungen vereinfachen.
- Die **Handhabung** von Bestätigungen für § 27 StVZO hat wie folgt zu erfolgen:
 - Die Vorschriften des § 27 StVZO (= „Meldepflichten der Eigentümer und Halter von Kraftfahrzeugen und Anhängern; Zurückziehung aus dem Verkehr und erneute Zulassung“) sind darauf ausgerichtet,
 - die jeweilige Bauart und Ausrüstung eines Fahrzeugs richtig zu beschreiben,
 - festzulegen, wann die Zulassungsbehörden sich ggf. mit erforderlichen Änderungen zu befassen haben,
 - Maßnahmen gegen Eigentümer oder Halter zu ergreifen, die ihren Meldepflichten nicht nachgekommen sind.

3.1 (FORTS.)

TATSACHENFESTSTELLUNGEN, DIE UNTER DIE MELDEPFLICHT DER FAHRZEUGEIGENTÜMER UND –HALTER FALLEN (§ 27.1 UND 1A STVZO)

- Für die Ausstellung einer Bestätigung für § 27 StVZO gelten folgende **Grundsätze**:
 1. Es ist das Formblatt gemäß VkBf. Heft 7-2000 Nr. 53 S. 124ff. bzw. ein inhaltsgleicher EDV – Ausdruck zu verwenden.
 2. Die Bestätigung darf nur von aaSoP oder PI ausgestellt werden. Hierbei sind sowohl die Prüfung an sich als auch die Dokumentation von der gleichen befugten Person durchzuführen.

- **Beispiele** für diese „Tatsachenfeststellungen“ sind:
 - geringfügige Auflastungen,
 - Ablastungen,
 - Anhängelasterhöhungen (z.B. für geringere Steigungen),
 - Änderungen des Ausrüstungszustandes,
 - Erfassung von nicht prüfpflichtigen Änderungen,
 - ergänzende Beschreibungen von Fahrzeugmerkmalen.

(Berichtigung des obenstehenden Absatzes gegenüber der Fassung vom 17.12.2003 erfolgte anlässlich der 47. Sitzung der AKE - Clearingstelle am 14.07.2004)

3.2

BEISPIEL „AUFLASTUNGEN“

- **Auflastungen des zulässigen Gesamtgewichtes ohne technische Änderung dürfen nur erfolgen, wenn dazu eine positive gutachterliche Stellungnahme eines Technischen Dienstes oder eines aaS oder die Zustimmung des Fahrzeugherstellers vorliegt. Die dabei festgelegten Randbedingungen sind einzuhalten!**
- Die ausdrückliche Zustimmung zur Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichtes („Auflastung“) erfolgt im Regelfalle durch die entsprechende Bestätigung des Fahrzeugherstellers. Dann kann eine Bearbeitung entsprechend § 27 Abs.1a StVZO erfolgen.
- Das zulässige Gesamtgewicht ist in den Fahrzeugpapieren unverzüglich berichtigen zu lassen.
Zusätzlich ist anzugeben:
„FZ AUFGELASTET O. TECHN. AENDERUNG“
- Das neue zulässige Gesamtgewicht ist auf den Fabrikschild des Fahrzeuges anzugeben; das ALB -Schild ist ggf. zu korrigieren.

Hinweise:

- Werden durch die Auflastung bereits festgelegte andere Fahrzeugdaten betroffen oder resultieren daraus technische Änderungen, ist unter Vorlage eines zulässigen „Prüfzeugnisses“ eine Änderungsabnahme und ansonsten eine Änderungsbegutachtung durchzuführen.
- Auflastungen über die in § 34 StVZO festgelegten Grenzen hinaus sind im Rahmen des § 27 Abs. 1 und 1a StVZO nicht zulässig (nur nach Begutachtung durch aaS und erfolgter Erteilung einer Ausnahmegenehmigung!); technisch zulässige Werte können unter Ziffer 33 oder 34 vermerkt werden.
- Eine **einfache** Addition der angegebenen zulässigen Achslasten ist nicht zulässig!

3.3

BEISPIEL „ABLASTUNGEN“

- Unter „Ablastungen“ wird die formelle Herabsetzung des zulässigen Gesamtgewichtes verstanden.
- Der nach Ablastung verbleibende Nutzlastanteil sollte mindestens 20% des neuen zGG bzw. das neue zGG sollte mindestens 125% des Leergewichtes betragen.
- Für Fahrschulfahrzeuge gelten Sonderbestimmungen!
- Werden durch die Ablastung bereits festgelegte andere Fahrzeugdaten betroffen oder resultieren daraus technische Änderungen, ist unter Vorlage eines zulässigen „Prüfzeugnisses“ eine **Änderungsabnahme** und ansonsten eine Begutachtung gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO durchzuführen.
- Das zulässige Gesamtgewicht, eventuell auch die zulässige Anhängelast und bei Nutzfahrzeugen die zulässige Nutzlast / Aufliegebelast sind in den Fahrzeugpapieren unverzüglich zu berichtigen.
- **Zusätzlich ist anzugeben:**
„FZ ABGELASTET O. TECHN. AENDERUNG“ oder
„FZ ABGELASTET (TECHN.MOEGL.:ZIFF.15:..., ZIFF.28:..., ...)*“
- Sich durch die Ablastung ändernde Schlüssel-Nummern sind zu korrigieren.
- Das neue zulässige Gesamtgewicht ist auf den **FABRIKSCHILD** des Fahrzeuges anzugeben; das ALB - Schild ist ggf. zu korrigieren.
- **Siehe FOLGESEITE !**

3.3 (FORTS.)

BEISPIEL „ABLASTUNGEN“

Hinweise:

- Das neue zGG ist verbindlich; es darf nicht zwei zGG für ein Fahrzeug geben.
- Das zulässige ZUG – Gesamtgewicht ist zu beachten!
- Das Anhängelastverhältnis muß erhalten bleiben; bei extremen Ablastungen muß auch die Anhängelast im alten Verhältnis neu festgelegt werden.
- Bei Unterschreitung der jeweiligen Gewichtsgrenzen sind in Abhängigkeit der Fahrzeugart unbedingt die dann veränderten Bau- und Ausrüstungsvorschriften zu beachten, z.B. Bremse, Abgasverhalten, Geräusche, Sicherheitsgurte.

3.4

BEISPIEL „ANHÄNGELASTERHÖHUNGEN“

- Anhängelasterhöhungen dürfen nur erfolgen, wenn dazu eine positive gutachterliche Stellungnahme eines Technischen Dienstes oder eines aaS oder die Zustimmung des Fahrzeugherstellers vorliegt.
Die dabei festgelegten Randbedingungen sind einzuhalten!
- Die ausdrückliche Zustimmung zur Erhöhung der zulässigen Anhängelast erfolgt im Regelfalle durch die entsprechende Bestätigung des Fahrzeugherstellers. Dann kann eine Bearbeitung entsprechend § 27 Abs. 1a StVZO erfolgen.
- Bei Anhängelasterhöhungen, für die technische Änderungen erforderlich sind (z.B. Vorschrift zur Verwendung anderer Teile), ist unter Vorlage eines zulässigen „Prüfzeugnisses“ eine **Änderungsabnahme** und ansonsten eine Änderungsbegutachtung durchzuführen.
- Siehe [FOLGESEITE !](#)

3.4 (FORTS.)

BEISPIEL „ANHÄNGELASTERHÖHUNGEN“

Hinweise:

- Anhängelasterhöhungen können ggf. unabhängig vom Anbau der mechanischen Verbindungseinrichtungen, also auch nach deren Anbau erfolgen.
- Anhängelasterhöhungen werden üblicherweise im Zusammenhang mit der Festlegung geringerer befahrbarer Steigungen vorgenommen. Sie spielen praktisch eine Rolle in Verbindung mit der Anschaffung neuer Zugfahrzeuge für bereits vorhandene Wohn- oder Sportanhänger unter weitgehend definierten Einsatzkriterien.
- Eine Erhöhung der zulässigen Anhängelast kann auch erfolgen in Verbindung mit der Erhöhung des zGG bei Beeinflussung des Massenverhältnisses zwischen Zugfahrzeug und Anhänger (künstliche Anhebung des zGG zur Ausnutzung einer erhöhten Anhängelast).
- Eine weitere Möglichkeit ist die Erhöhung der zulässigen Anhängelast bei Geländefahrzeugen zur Ausnutzung des Massenverhältnisses 1:1,5.
- Für die Auswahl der erforderlichen mechanischen Verbindungseinrichtungen gelten entsprechende Festlegungen.
- Die festigkeitsmäßige Auslegung der KmH ist nicht von anderen Fahrzeugeigenschaften (wie zum Beispiel Anfahrsteigfähigkeit, Bremsvermögen, Motor Kühlung) bzw. von bestimmten Einsatzkriterien abhängig, sondern allein von der gegenseitigen Wirkung der zulässigen miteinander zu verbindenden Massen!
- Der erforderliche Dc-Wert ist grundsätzlich in allen Fällen aus dem höchsten in den Fahrzeugpapieren angegebenen zGG und der höchsten in den Fahrzeugpapieren angegebenen Anhängelast zu errechnen.

4. ANLAGEN:

ANLAGE 1:

Wortlaut der Einzelanweisung an alle aaS der Technischen Prüfstellen

ANLAGE 2:

Tabellarische Übersicht der für Änderungsabnahmen zulässigen „Prüfzeugnisse“

ANLAGE 3:

MATRIX zur gegenseitigen Beeinflussung bei Kombinationen von Änderungen

ANLAGE 4:

Rundschreiben der Geschäftsführung des AKE beim KBA an Hersteller und Importeure vom 12.02.2001 betreffs Herstellerbescheinigungen

ANLAGE 5:

Übersicht der gemäß Anlage XIX zur StVZO akkreditierten Technischen Dienste

ANLAGE 1

Einzelanweisung gemäß § 13 Abs. 1 KfSachvG zu StVZO § 19 Abs. 2

In Umsetzung eines Beschlusses der 121. Sitzung des BLFA -TK am 09./10. März 1999 durch die jeweils zuständigen Länderbehörden sind die Leiter aller Technischen Prüfstellen anzuweisen, in ihrem Verantwortungsbereich eine Einzelanweisung gemäß § 13 Abs. 1 Kraftfahrersachverständigenengesetz (KfSachvG) zur Sicherung der Qualität von Teilen, die anlässlich durchgeführter technischer Änderungen durch amtlich anerkannte Sachverständige begutachtet werden sollen, zu realisieren und mit Wirkung vom 01. Mai 1999 anzuwenden.

Die Einzelanweisung hat folgenden Wortlaut:

„Einzelanweisung gemäß § 13 Abs. 1 KfSachvG zur Sicherung der Qualität bei Begutachtungen durch aaS für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis nach Änderungen durch Ein- oder Anbau von Teilen (§ 19 Abs. 2 StVZO in Verbindung mit § 21)

Zur Klarstellung weise ich auf folgendes hin:

Bei den oben genannten Begutachtungen von Fahrzeugen, deren bisherige Betriebserlaubnis infolge einer nachträglichen Änderung durch Ein- oder Anbau von Teilen erloschen ist (§ 19 Abs. 2), darf der aaS Prüfungsbestätigungen anderer sachverständiger Personen oder Stellen (z.B. Prüfberichte, Meßberichte, Gutachten, Musterberichte oder -gutachten, Herstellerbescheinigungen) nur dann als Ersatz für eigene Prüfungen und Messungen eigenverantwortlich verwenden, wenn die Identität des ein- oder angebauten Teiles mit dem in der Prüfungsbestätigung beschriebenen Teil eindeutig ist. Dies ist bei Einzelanfertigung nur dann gegeben, wenn das ein- oder angebaute Teil eine dauerhafte und unverwechselbare Kennzeichnung aufweist und diese in der Prüfungsbestätigung aufgeführt ist. Die Prüfungsbestätigung muß für jedes Teil von der ausstellenden Person oder Stelle original unterschrieben und abgestempelt sein.

Für reihenweise hergestellte Teile ist eine Bauartgenehmigung, Teilebetriebserlaubnis, EG- oder ECE-Genehmigung, ein Nachtrag zur Genehmigung des Fahrzeugtyps oder ein Teilegutachten erforderlich. Prüfungsbestätigungen dürfen für diese Teile nicht verwendet werden.

Mit dieser Anweisung soll eine ordnungsgemäße Umsetzung des § 19 Abs. 3 und 4 StVZO und außerdem erreicht werden, dass bei Begutachtungen nach § 19 Abs. 2 StVZO in Verbindung mit § 21 StVZO hinsichtlich der Sicherheit und Qualität der ein- oder angebauten Teile das gleiche Niveau gewährleistet wird, wie bei Bauartgenehmigungen, Betriebserlaubnissen und Teilegutachten.

Diese Einzelanweisung ist mit Wirkung vom 01. Mai 1999 anzuwenden.“

ANLAGE 2 – ÜBERARBEITET

Art des „Prüfzeugnisses“	Grundlagen	Voraussetzungen	Anmerkungen
TEILEGUTACHTEN *)			
	Anlage XIX zur StVZO	<ul style="list-style-type: none"> - Gutachten eines akkreditierten Technischen Dienstes - Angabe des Verwendungsbereichs - Angabe von Hinweisen für die Änderungsabnahme - Angabe von Auflagen oder Einschränkungen - Gültigkeit und Erstellung eines Teilegutachtens setzen ab 01.10.1997 den Nachweis über die Unterhaltung des vorgeschriebenen QM -Systems voraus - Angabe eines Hinweises auf das Vorliegen dieses Nachweises auf dem Teilegutachten 	<ul style="list-style-type: none"> - 16. ÄVO - StVR - 26. ÄVO - StVR - Neufassung des Beispielkatalogs – Teil A vom 09.06.1999 - Begründungen
TEILEGENEHMIGUNGEN			
Allgemeine Betriebserlaubnis für FzTeile	§ 22 StVZO	wenn Änderungsabnahme vorgeschrieben	
BE im Einzelfall	§ 22 StVZO	wenn Änderungsabnahme vorgeschrieben	
Allgemeine Bauartgenehmigung für FzTeile	§ 22a StVZO	wenn Änderungsabnahme vorgeschrieben	
Bauartgenehmigung im Einzelfall	§ 22a StVZO	wenn Änderungsabnahme vorgeschrieben	
Allgemeine Betriebserlaubnis oder Nachträge dazu für Fahrzeuge	§ 20 StVZO	Vom KBA gefertigter Auszug aus der ABE, aus dem die Erlaubnis zur nachträglich durch den Fahrzeughalter vorzunehmenden technischen Änderung für in der ABE genehmigte Ausrüstungen hervorgeht	Bei ABE-Erteilung frühestens ab 01.01.1994; für PKW jedoch max. bis 31.12.1995 möglich !
BE oder Nachträge dazu für Fahrzeuge nach § 21 StVZO (EBE)	Kein praktisch möglicher Fall, sondern nur juristisch erforderliche Formulierung !		
EG – Typgenehmigung für Fahrzeugtypen (WVTA = Whole vehicle type approval)	EG – Rahmenrichtlinien (Betriebserlaubnis - Richtlinien)	Vom KBA gefertigter Auszug aus der WVTA, aus dem die Erlaubnis zur nachträglich durch den Fahrzeughalter vorzunehmenden technischen Änderung für in der WVTA genehmigte Ausrüstungen hervorgeht.	Das KBA fertigt auch Auszüge aus der WVTA anderer Typgenehmigungsbehörden der Europäischen Union an.
EWG-Betriebserlaubnisse	EG - Einzelrichtlinien	EG – Richtlinien und ECE – Regelungen enthalten grundsätzlich keine Verfahrensfestlegungen für die Anbauabnahme dieser Teile. Sind in den Erlaubnissen oder Genehmigungen Einschränkungen oder Einbauanweisungen festgelegt, gilt § 19 StVZO entsprechend.	Die unterschiedlichen Begriffe sind übersetzungsbedingt: der gemeinsame Oberbegriff ist „EG-Typgenehmigung“.
EWG-Bauartgenehmigungen			
EG-Typgenehmigungen (außer für Fahrzeuge)			
ECE-Genehmigungen	ECE - Regelungen		

*)

Den Teilegutachten früher gleichgestellte Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (Prüfberichte, Musterberichte, Meßberichte) sind seit dem 01. Januar 2002 als Grundlage für die Durchführung von Änderungsabnahmen nicht mehr zulässig !

ANLAGE 3

Gegenseitige Beeinflussung bei Kombinationen von Änderungen

Art der Änderung	Abgasverhalten	Auspuffanlage	Änderung am Motor, Leistungsänderung	Anhängekupplung	Lenkrad, Lenker	Tieferlegung	Spoiler	Federn, Stoßdämpfer	Spur, Sturz	Rad, Reifen
Rad, Reifen	x	-	x	-	x	x	x	x	x	-
Spur, Sturz	-	-	-	-	x	x	-	x	-	-
Federn, Stoßdämpfer	-	x	x	-	-	x	-	-	-	-
Spoiler	-	x	x	x	-	x	-	-	-	-
Tieferlegung	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-
Lenkrad, Lenker	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anhängekupplung	-	x	x	-	-	-	-	-	-	-
Änderung am Motor, Leistungsänderung	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-
Auspuffanlage	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Abgasverhalten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

(-) = keine gegenseitige Beeinflussung

(x) = gegenseitige Beeinflussung möglich, in ABE /Teilegutachten / Genehmigung muss ein Hinweis auf die Zulässigkeit der Kombination der Änderungen vorhanden sein;
ansonsten siehe auch Erläuterungen unter 2.9.

ANLAGE 4

Kraftfahrt-Bundesamt

Geschäftsführung AKE

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg



Hersteller und Importeure von
Personenkraftwagen,
Lastkraftwagen,
Kraftomnibussen,
Wohnmobilen,
Anhängern,
Krafträdern,
Lof
sowie
Automobil-Tuner

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Bei Antwort bitte angeben:

412-156.03 AKE

Ansprechpartner(in):

Dieter Lehmann

Telefon: (04 61) 3 16- 15 48

Telefax: (04 61) 3 16- 17 41

E-Mail: dieter.lehmann@kba.de

Datum: 12.02.2001

Verfahren gemäß § 19 Abs. 3 StVZO; - Herstellerbescheinigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Nr. 2.3 der Anlage VIIIb StVZO sind die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen (ÜO) verpflichtet, gemeinsam mit den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr (TP) turnusmäßig einen Erfahrungsaustausch durchzuführen. Dieser unter der Federführung des Kraftfahrt-Bundesamtes tätige „Arbeitskreis Erfahrungsaustausch zu §§ 19 Abs. 3 und 29 StVZO“ (AKE) soll unter Mitwirkung eines Vertreters des BMVBW und zweier Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörden u. a. dazu beitragen, dass Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO sowie Ein- und Anbauabnahmen nach § 19 Abs. 3 Nr.1, 3 und 4 StVZO ordnungsgemäß und nach gleichen Maßstäben durchgeführt werden.

Im Rahmen des Erfahrungsaustauschs musste mehrfach festgestellt werden, dass bei Änderungen an Fahrzeugen in vielen Fällen nicht entsprechend der 16. und 26. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (ÄVO StVR) verfahren wird. Bekanntlich sind durch diese ÄVOen die Bestimmungen des § 19 StVZO geändert worden mit Blick auf ein verbraucherfreundliches Verfahren sowie qualitätssichernde Maßnahmen bei der Produktion von Nach- bzw. Umrüstteilen (Verbraucherschutz). So erlischt abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 2 StVZO die Betriebserlaubnis eines nach- bzw. umgerüsteten Fahrzeugs gem. § 19 Abs. 3 StVZO dann nicht, wenn für die nachträglich angebauten **reihenweise hergestellten Fahrzeugteile** eine Teilegenehmigung (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 – 3 StVZO) oder ein Teilegutachten (§ 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO) vorliegt und den darin enthaltenen Auflagen entsprochen wird. **Entgegen dieser vorgeschriebenen Verfahrensweise werden jedoch für Umrüstungen unter Verwendung reihenweise hergestellter Fahrzeugteile noch immer Herstellerbescheinigungen gefertigt mit der Maßgabe, dass die Umrüstung unter Heranziehung einer solchen Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 StVZO durch eine Technische Prüfstelle zu begutachten ist.**

Aus gegeben Anlässen hat sich neben dem AKE auch der Bund-Länder-Fachausschuss „Technisches Kraftfahrwesen“ (BLFA-TK) kritisch mit dieser Problematik befasst und nochmals klargestellt, dass für reihenweise hergestellte Teile eine Bauartgenehmigung, Teilebetriebserlaubnis, EG- oder ECE-Genehmigung, Genehmigung des Fahrzeugtyps oder ein Teilegutachten

erforderlich ist. Prüfungsbestätigungen anderer sachverständiger Personen oder Stellen (z. B. Prüfberichte, Messberichte, Gutachten, Musterberichte oder -gutachten, **Herstellerbescheinigungen**) **dürfen für diese Teile nicht verwendet werden**. Eine entsprechende Einzelanweisung ist von den zuständigen Aufsichtsbehörden an die Leiter der Technischen Prüfstellen gegangen.

Damit die mit der Reform des § 19 StVZO angestrebten Ziele - Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Verbraucherschutzes sowie Minderung des Aufwands der Fahrzeughalter und der mit der Fahrzeugzulassung befassten Behörden - auch tatsächlich gemeinsam erreicht werden, weist der AKE auf die hier in Rede stehenden Vorschriften hin und appelliert, **keine Herstellerbescheinigungen (mit der Folge einer 19 (2) - Begutachtung) für reihenweise produzierte Nach- bzw. Umrüstteile mehr zu erstellen**.

Ich bitte, dieses Schreiben an alle die Fachbereiche in Ihrem Haus zur Kenntnis und weiteren Verwendung zu geben, die bislang entsprechende Herstellerbescheinigungen ausgestellt haben.

Abdruck dieses Schreibens erhalten das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie der Verband der Technischen Überwachungsvereine e. V.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieter Lehmann

ANLAGE 5

Adressen und Registriernummern der akkreditierten Technischen Dienste

TÜV Automotive GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland Ingenieurzentrum München Ridlerstraße 57 80339 München Telefon: (089) 5 19 00 Telefax: (089) 51 90 32 86	KBA - P - 10001 - 95
Prüflaboratorium Fahrzeugtechnik TÜV Nord Straßenverkehr GmbH Am TÜV 1 30519 Hannover Telefon: (0511) 98 60 Telefax: (0511) 9 86 19 98	KBA - P - 00004 - 96
ATC – Automotive Test Center – der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH Rüdeshheimer Straße 119 64285 Darmstadt Telefon: (0 61 51) 60 00 Telefax: (0 61 51) 60 06 70	KBA - P - 00005 - 95
DEKRA Automobil Test Center der DEKRA Automobil GmbH Senftenberger Straße 30 01998 Klettwitz Telefon: (035754) 734 4 500 Telefax: (035754) 734 5 500	KBA - P - 00006 – 95
Technologiezentrum, Typprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. Königsberger Straße 20d 67245 Lamsheim Telefon: (0 62 33) 35 66 10 Telefax: (0 62 33) 35 66 20	KBA- P - 00008 - 95
Labor für Fahrzeugtechnik der Rheinisch-Westfälischen TÜV Fahrzeug GmbH Adlerstraße 7 45307 Essen Telefon: (02 01) 82 50 Telefax: (02 01) 8 25 41 50	KBA - P - 00009 – 95
Prüflaboratorium Typprüfstelle für Fahrzeuge/Fahrzeugteile im Institut für Verkehrssicherheit der TÜV Krafftahrt GmbH Am Grauen Stein 51105 Köln Telefon: (02 21) 8 06 19 51 Telefax: (02 21) 8 06 13 09	KBA - P - 00010 - 96
TÜV Österreich Geschäftsbereich für Kraftfahrtechnik und Verkehr Prüfzentrum Wien Deutschstraße 10 A-1230 Wien Telefon: 0043-1-61091 Telefax Durchwahl 6555	KBA – P – 00055 - 00
Siehe auch weitere Prüflaboratorien und Aktualisierungen:	im Verkehrsblatt sowie im Internet unter: www.kba.de

Stand: 01.01.2003